

Stadt Regensburg, Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz,
Bruderwöhrdstr. 15b, 93055 Regensburg

Richtlinie vom 1. Januar 2024

Richtlinie der Stadt Regensburg zur Förderung der Photovoltaik

Inhaltsverzeichnis

1	Förderfähige Maßnahmen	2
2	Fördervoraussetzungen	2
3	Antragsberechtigter Personenkreis	3
4	Fördergrundsätze.....	4
5	Zuständigkeit.....	5
6	Art und Umfang der Förderung.....	5
7	Antragsverfahren	6
8	Antrag	8
9	Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides	10
10	Kosten.....	10
11	Inkrafttreten der Richtlinie.....	10

1 Förderfähige Maßnahmen

- 1.1. Förderfähig sind Steckersolargeräte (sog. Balkonsolaranlagen), die den Anforderungen der Bundesnetzagentur entsprechen. Steckersolargeräte sind nur für Privatpersonen förderfähig.
- 1.2. Förderfähig sind fest installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen. Bei der Anschaffung einer PV-Anlage unter besonderen Bedingungen (z.B. Installation in einem denkmalgeschützten Gebiet, Installation einer Fassadenanlage oder Kombination der PV-Anlage mit einem Gründach) wird ein zusätzlicher Zuschuss gewährt.

Nicht förderfähig sind gebrauchte PV-Anlagen und reine Freiflächenanlagen.

2 Fördervoraussetzungen

- 2.1 Maßnahmenbeginn:

Steckersolargeräte (Balkonsolaranlagen): Die zu fördernde Maßnahme darf erst nach Erhalt der Förderzusage angeschafft werden. Eine **verbindliche Bestellung, Anzahlung oder Kauf vor Erhalt der Förderzusage ist förderschädlich**. Eine nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt. Wird aus der Prüfung des Verwendungsnachweises ersichtlich, dass dieser Ablauf nicht eingehalten wurde, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Förderzusage zurückgezogen.

Photovoltaikanlagen: Die zu fördernde Maßnahme darf erst nach Erhalt der Förderzusage begonnen werden. **Als Maßnahmenbeginn gilt die tatsächliche Bauausführung**. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Wird aus der Prüfung des Verwendungsnachweises ersichtlich, dass dieser Ablauf nicht eingehalten wurde, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Förderzusage zurückgezogen.

- 2.2 Die geförderte Maßnahme muss im Stadtgebiet Regensburg genutzt bzw. installiert werden.

- 2.3 Nutzungsdauer:
Steckersolargeräte müssen mindestens drei Jahre im Stadtgebiet Regensburg genutzt werden.
PV-Anlagen müssen mindestens fünf Jahre am gleichen Ort genutzt werden. Die Frist beginnt mit Einreichung des vollständigen Verwendungsnachweises.
- 2.4 Der Erwerb eines nach dieser Richtlinie geförderten Steckersolargerätes darf nicht zugleich mit anderen Mitteln gefördert werden.

3 Antragsberechtigter Personenkreis

Steckersolargeräte

Die Förderung des Kaufs von Steckersolargeräten steht nur Privatpersonen zur Verfügung.

Photovoltaikanlagen

Antragsberechtigt sind:

- 3.1 Privatpersonen
- 3.2 Hausverwaltungen von Eigentümergemeinschaften im Stadtgebiet Regensburg.
- 3.3 Kleine und mittlere Unternehmen, gewerbliche Betriebe, freiberuflich tätige Personen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro haben.
- 3.4 Gemeinnützig anerkannte Organisationen, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Organisationen (Ortsverbände, Vereine, Verbände usw.).

4 Fördergrundsätze

- 4.1 **Gilt für Steckersolargeräte:** Die zu fördernde Maßnahme darf erst nach Erhalt der Förderzusage angeschafft werden. **Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder Kauf vor Erhalt der Förderzusage ist förderschädlich.** Eine nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt.
- 4.2 **Gilt für Photovoltaikanlagen:** Die zu fördernde Maßnahme darf erst nach Erhalt der Förderzusage begonnen werden. **Als Maßnahmenbeginn gilt die tatsächliche Bauausführung.** Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.
- 4.3 Eine Förderung ist nur auf schriftlichem Antrag (Förderantrag und benötigte Unterlagen) möglich
(Infos und Unterlagen unter: greendeal-regensburg.de > Förderprogramm ‚Regensburg effizient‘ > Photovoltaik).
- 4.4 Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.
- 4.5 Gilt für den Bereich Unternehmen / Gewerbe: De-minimis-Beihilfe
Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist von Unternehmen (**als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet**) - eine entsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen (ein entsprechender Vordruck ist unter www.greendeal-regensburg.de hinterlegt).
- 4.6 Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4.7 Die/der Antragsteller/in ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Förderstelle teilzunehmen.

4.8 Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

5 Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen i. S. dieser Richtlinie ist die Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz der Stadt Regensburg, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg.

6 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.

Steckersolargeräte: Pro Wohnung darf ein Förderantrag gestellt werden. Nach einer Dauer von 3 Jahren darf ein weiterer Antrag gestellt werden.

PV-Anlagen: Pro Gebäude darf ein Antrag gestellt werden. Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden sind, wie beispielsweise Carports, Terrassenüberdachungen usw. sind zulässig.

Gefördert werden:

6.1 Förderfähig sind Steckersolargeräte (sog. Balkosolaranlagen), die den Anforderungen der Bundesnetzagentur entsprechen. Steckersolargeräte sind nur für Privatpersonen förderfähig.

6.2 Kauf von fest installierten, netzgekoppelten Photovoltaikanlagen. Bei der Installation einer PV-Anlage unter besonderen Bedingungen (z.B. Installation in einem denkmalgeschützten Gebiet, Installation einer Fassadenanlage oder Kombination der PV-Anlage mit einem Gründach) wird ein zusätzlicher Zuschuss gewährt.

Die jeweilige Höhe der Fördersumme kann aus Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1 Förderfähige Maßnahmen, Umfang der Förderung, Förderhöchstsatz

Fördergegenstand	Notiz	Fördersumme	Sonstiges
Steckersolargerät		150 € pro Anlage (pro Wohneinheit)	nur für Privatpersonen
PV-Anlage		100 € pro kWp, max. 1.500 € pro Gebäude	
Zuschuss bei Anschaffung einer PV-Anlage mit besonderen / beschwerten Bedingungen: Denkmalschutz, Kombination mit Gründach, Fassaden-PV	Pauschale zusätzlich zur normalen Förderung	200 €	

7 Antragsverfahren

Verfahrensablauf:

- a) Einreichung des Antrags auf Förderung einer Maßnahme mit allen darin geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8) bei der Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz.
- b) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die/der Antragsteller/in eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme.
- c) Nach Erhalt der Förderzusage muss die Maßnahme (Kauf Steckersolargerät / Installation PV-Anlage) innerhalb von 18 Monaten durchgeführt werden. Nach Ablauf der 18 Monate verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung der Frist kann bei der Förderstelle schriftlich unter Nennung der Gründe und einem entsprechenden Nachweis beantragt werden.

- d) Einreichung des Verwendungsnachweises mit allen geforderten Unterlagen.
- e) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle.
- f) Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie, erfolgt die Auszahlung der Fördersumme.

- 7.1 Die Zuwendung wird erst dann bearbeitet, wenn der Förderantrag vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen vorliegt. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Förderstelle bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum, an dem alle Unterlagen vollständig eingegangen sind.
- 7.2 Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 7.3 Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.
- 7.4 Erhebliche Änderungen und Tatsachen für die Zuschussgewährung, die nach Antragsstellung eintreten, sind der Stadt Regensburg unverzüglich mitzuteilen. Als erheblich gilt eine Änderung und Tatsache, wenn sie eine Abweichung der Fördersumme um mehr als 10 % verursacht.

8 Antrag

Förderantrag

Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Nachweisen in Kopie an die Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz der Stadt Regensburg zu übermitteln.

Erforderliche Nachweise

a) Geeigneter Nachweis zur Antragsberechtigung (vgl. Punkt 3):
Nachweis für:

- **Unternehmen/Gewerbetreibende:** ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Regensburg existiert

- **Freiberuflichkeit:** ist ein Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die/der Antragsteller*in in der Stadt Regensburg Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit hat

- **Gemeinnützigkeit:** ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie

- **Privatpersonen:** ist die Meldebestätigung oder der Personalausweis, aus dem hervorgeht, dass der Wohnsitz in der Stadt Regensburg ist

- sonstige geeignete Nachweise, aus denen die Antragsberechtigung erkennbar ist

b) **PV-Anlagen:** unverbindliches Kaufangebot oder Kostenvoranschlag aus dem die geplante kWp-Leistung hervorgeht

Steckersolargeräte: kein Angebot oder Kostenvoranschlag nötig

c) **für den Bereich Unternehmen:** De-minimis-Erklärung, gilt für Kreis gemäß Nr. 3.3 und 3.4

Verwendungsnachweis

Erst nach Erhalt der Förderzusage kann die Maßnahme (Kauf bzw. Installation) durchgeführt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises bestehend aus:

Bei Steckersolargeräten:

- ausgefülltes Formular Verwendungsnachweis
- Rechnung oder Kaufvertrag
- Nachweis über die Registrierung beim Marktstammdatenregister

Bei PV-Anlagen:

- ausgefülltes Formular Verwendungsnachweis
- Sämtliche Rechnungen (Anzahlungs-, Abschlags- und Schlussrechnung) aus denen die kWp-Leistung ersichtlich ist
- Nachweis über die Registrierung beim Marktstammdatenregister

Nach Einreichung des Verwendungsnachweises sind keine Rechnungskorrekturen in Bezug auf das Rechnungs- / Bestellungs- / Auftragsdatum mehr möglich. Auch eine schriftliche Stellungnahme kann nicht anerkannt werden. Die Rechnung muss vor Einreichung des Verwendungsnachweises auf Richtigkeit geprüft werden.

9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides

Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm und Widerruf des Bewilligungsbescheides.

Steckersolargeräte: Die geförderte Maßnahme muss **mindestens drei Jahre** im Stadtgebiet Regensburg genutzt werden. Änderungen sind der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

PV-Anlagen: Die geförderte Maßnahme muss **mindestens fünf Jahre** am gleichen Ort genutzt werden. Änderungen sind der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Regensburg behält sich vor, stichpunktartige Kontrollen über die Verwendung der Maßnahme durchzuführen. Bei einer kürzeren Nutzungszeit kann die Stadt Regensburg die Fördermittel zurückfordern. Bei Gründen, die der Antragsstellende nicht zu vertreten hat (z.B. Totalschaden, Diebstahl oder Umzug) ist eine zeitanteilige Rückerstattung möglich.

10 Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

11 Inkrafttreten der Richtlinie

Die vorstehende Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.